



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Inhalt: Schemata Verwaltungsrecht II

A.	VERWALTUNGSMITTEL.....	2
1.	PRÜFSHEMA ABGABERECHT.....	2
2.	PRÜFSHEMATA ÖFFENTLICHE SACHE.....	3
3.	PRÜFSHEMATA ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG.....	4
B.	VERWALTUNGSRECHTLICHE REGULIERUNG.....	6
1.	MONOPOLE.....	6
2.	LEISTUNGSaufTRÄGE.....	6
3.	KONZESSIONEN.....	7
4.	BEWILLIGUNGEN.....	8
5.	INFORMATIONSPFLICHTEN.....	9
6.	BESCHEINIGUNGEN.....	9
7.	SUBVENTIONEN.....	9
8.	VERHALTENSPFLICHTEN.....	10
9.	PLÄNE.....	10
10.	ANERKENNUNGEN.....	11
11.	VERMUTUNGEN.....	11
12.	ÖFFENTLICHE INFORMATIONEN.....	12
13.	ÖFFENTLICHE ABGABEN.....	12
14.	ÖFFENTLICHE AUSGABEN.....	13
C.	VOLLZUG VON VERWALTUNGSRECHT.....	13
1.	ÜBERWACHUNGsinSTRUMENTE.....	13
2.	VERWALTUNGsmASSNAHMEN.....	13
A.	ENTZUG VON VORTEILEN.....	13
B.	WIDERRUF VON VERFÜGUNGEN (AUCH UNTER ENTZUG VON VORTEILEN).....	14
C.	RESTITUTIONSPFLICHTEN.....	14
D.	ANDROHUNG VON MASSNAHMEN ODER SANKTIONEN.....	14
E.	ERSATZvORNAHME DURCH BEHÖRDE.....	14
F.	ZWANGsmASSNAHMEN.....	14
3.	IM BESONDEREN: GRUNDSÄTZE DES POLIZEILICHEN HANDELNS.....	15
A.	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE POLIZEILICHEN HANDELNS.....	15
B.	STÖRERPRINZIP.....	16
C.	VERURSACHERPRINZIP.....	16
4.	KOSTENTRAGUNG VERWALTUNGsmASSNAHMEN.....	16
5.	VERWALTUNGSSANKTIONEN.....	16
A.	VERWALTUNGSSTRAFEN.....	16
B.	BEUGESTRAFE.....	17
C.	DISZIPLINARSANKTIONEN.....	17
D.	ADMINISTRATIVE RECHTSNACHTEILE.....	17
D.	RECHTSSCHUTZ GEGEN VERWALTUNGSHANDELN.....	17
1.	RECHTSMITTELVERFAHREN BESCHWERDE.....	17
2.	EINSPRACHE.....	22
3.	ABGRENZUNG VON EINWENDUNGEN.....	23
4.	GESUCH UM VERFÜGUNG ÜBER REALAKT.....	23
5.	WIEDERERWÄGUNGSGESUCH.....	23
6.	REVISIONSGESUCH.....	23
7.	AUFSICHTSBESCHWERDE.....	24
8.	GESUCH UM ERLÄUTERUNG UND BERICHTIGUNG.....	24
9.	VERWALTUNGSRECHTLICHE KLAGE.....	24
10.	STAATSHAFTUNG.....	25
11.	HAFTUNG FÜR RECHTMÄSSIGES HANDELN.....	26
A.	EIGENTUMSGARANTIE.....	26
B.	WEITERE MÖGLICHKEITEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR RECHTMÄSSIGES HANDELN ..	30

A. Verwaltungsmittel

1. Prüfschema Abgaberecht

1. Liegt eine **öffentliche Abgabe** vor? Geldleistungen, die Private dem Gemeinwesen gestützt auf öffentliches Recht schulden, ohne eine Rechtsverletzung begangen zu haben.
2. Qualifikation: **Steuer oder Kausalabgabe**?
Steuer: Voraussetzungslos geschuldete öffentliche Abgaben
Kausalabgabe: Öffentliche Abgaben mit einem besonderen Entstehungsgrund (causa). Der Entstehungsgrund ist entweder eine staatliche Tätigkeit oder ein Sondervorteil.
 - Staatliche Tätigkeit oder Sondervorteil?
Entgelt für staatliche Tätigkeit (Gegenleistung oder Leistung für Dritte bzw. die Öffentlichkeit): Verwaltungs-, Benutzungs- oder Verursachergebühren.
Ausgleichsabgaben für individuellen Sondervorteil: Beiträge (Vorzugslasten), Ersatzabgaben, Mehrwertabgaben, Abgabe für gesteigerten Gemeingebrauch, Konzessionsabgaben
 - wenn ja: weiter prüfen
 - wenn nein: Steuer
 - Kostendeckungsprinzip **anwendbar** (Kostenabhängigkeit)?
Ertrag der Abgabe soll die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen. Dies gilt nur für kostenabhängige Abgaben. Kostenabhängigkeit bedeutet, der Verwaltung entstehen Kosten, diese sind ausscheidbar (d.h. Bezifferung möglich und einem Verwaltungszweig zuordenbar) und zurechenbar (den Leistungsbezügern bzw. Verursachern). [Verwaltungs-, Verursachergebühren; Grundsätzlich Benutzungsgebühren (je nach kostenabhängigkeit, z.B. keine Geltung für Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch)]
→ Kostendeckungsprinzip gilt nur, sofern Abgabe nach Gesetzgeber nicht Gewinn abwerfen soll. → Prinzip gilt nach BGer nicht: Konzessionsgebühren, Ersatzabgaben, Lenkungsabgaben, Abgaben zur raumplanerischen Mehrwertabschöpfung
 - wenn ja: Kostendeckungsprinzip **eingehalten**, d.h. übersteigt Abgabe Kosten nicht?
 - wenn ja: weiter prüfen
 - wenn nein: Steuer (Gemengsteuer: Verbindung von Kausalabgabe und Steuer, m.a.W. Abgabe erscheint zwar als Gegenleistung für staatliche Leistung, diese ist aber bedeutend höher angesetzt, als es die für Kausalabgaben geltenden Bestimmungen zulassen würden.)
 - wenn nein: weiter prüfen
 - Äquivalenzprinzip eingehalten?
Kausalabgabe darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Tätigkeit (Gebühren) bzw. des Sondervorteils (Ausgleichsabgabe) stehen. Dies gilt für alle Kausalabgaben. → Prinzip bezieht sich nicht wie bei Kostendeckungsprinzip auf Gesamtheit der Erträge und Kosten in einem bestimmten Verwaltungszweig, sondern immer nur auf das Verhältnis von Abgabe und Leistung im konkreten Fall → Prinzip erscheint als gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
 - wenn ja: Kausalabgabe (Gebühr oder Ausgleichsabgabe)
 - wenn nein: Steuer (Kostenanlastungssteuer: Abgaben, die einer Gruppe von Personen (Leistungsbezüger od. Verursacher) auferlegt werden, weil diese zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen)
3. Vereinbarkeit mit dem Gesetzmäßigkeitsprinzip? (*Bei Bundessteuer braucht es Verfassungsgrundlage*)

- Normstufe: öffentliche Abgabe in formellem Gesetz geregelt?
 - Ausnahme Normstufe: Gebühr von geringer Höhe (Kanzlei- und Kontrollgebühr)?
 - wenn ja: Gesetzmässigkeitsprinzip eingehalten, falls Gebühr hinreichend in VO geregelt
 - wenn nein: weiter prüfen
 - Normdichte: Bestimmtheit des formellen Gesetzes?
 - Abgabeobjekt (Gegenstand der Abgabe, d.h. den abgabebegründenden Tatbestand) im formellen Gesetz?
 - wenn ja: weiter prüfen
 - wenn nein: Gesetzmässigkeitsprinzip verletzt
 - Abgabesubjekt (Kreis der Abgabepflichtigen) im formellen Gesetz?
 - wenn ja: weiter prüfen
 - wenn nein (falls Steuer oder Lenkungsabgabe, muss im formellen Gesetz sein): Gesetzmässigkeitsprinzip verletzt
 - Bemessungsgrundlagen im formellen Gesetz?
 - wenn ja: Gesetzmässigkeitsprinzip eingehalten
 - wenn nein:
 - > falls Steuer: Gesetzmässigkeitsprinzip verletzt
 - > falls Kausalabgabe: weiter prüfen
 - Genügende Bestimmtheit durch Äquivalenzprinzip?
 - wenn ja: Gesetzmässigkeitsprinzip eingehalten
 - wenn nein: Gesetzmässigkeitsprinzip verletzt
4. Vereinbarkeit mit den Grundrechten, insb. Rechtsgleichheit / Wirtschaftsfreiheit (z.b. Prohibitive Besteuerung eines Gewerbes, wenn Steuern so hoch, dass Gewerbe nicht weitergeführt wird) / Eigentumsgarantie / Willkürverbot?
- siehe Prüfschemata für die entsprechenden Grundrechte

2. Prüfschemata öffentliche Sache

1. Liegt eine **öffentliche Sache** vor?

Erstens stehen öffentliche Sachen in der Sachherrschaft des Staates, d.h. des Gemeinwesens - in der Regel zivilrechtliche Sachherrschaft (Eigentum, Miete u.a.), Ausnahmsweise öffentlich-rechtliche Sachherrschaft (namentlich kantonale Regalrechte) und dienen zweitens der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, d.h. Erfüllung bestimmter Staats- und Verwaltungsaufgaben.
2. Handelt es sich um **öffentliche Sache im Gemeingebrauch** oder um **Verwaltungssache**?

Die öffentliche Sache im Gemeingebrauch steht im Rahmen ihrer Zweckbestimmung der Allgemeinheit zum Gebrauch offen. Die Verwaltungssachen (Teil des Verwaltungsvermögens) dienen den Behörden bzw. den Gemeinwesen zur Erfüllung staatlicher Aufgaben.
3. Welche **Nutzungsart** liegt vor?
 - a. Öffentliche Sache im Gemeingebrauch

Bestimmungsgemäss: Beurteilung mit Blick auf Zweckbestimmung der Sache (Widmung, Beschaffenheit oder traditioneller Gebrauch)

Gemeinverträglichkeit: wenn gleichartige und gleichzeitige Benutzung der Sache durch andere Personen nicht erheblich behindert wird. Erhebliche Behinderung ist gegeben, wenn sie sich nicht mehr auf der Grundlage einer allgemeinen Benutzungsordnung beheben lässt, sondern eine gezielte Bewirtschaftung der öff. Sache durch das Gemeinwesen erfordert wird (Grossdemos, Zeitungsboxen auf eigenem Trottoir, Taxistandplätze auf öffentlicher Strasse, Umzüge und Versammlungen zu Nachtzeiten)

 - i. *Schlichter Gemeingebrauch*: bestimmungsgemäss und gemeinverträglich; bewilligungsfrei; zwar unentgeltlich, aber Kontrollgebühr zulässig

- ii. *Gesteigerter Gemeingebrauch*: nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich (zentrales Abgrenzungskriterium zum schlichten G.); kann bewilligungspflichtig erklärt werden; Benützungsgebühr zulässig
 - iii. *Sondernutzung*: nicht bestimmungsgemäss und nicht gemeinverträglich; konzessionspflichtig (Ausnahme im Fernmelderecht => Bewilligung und nur kostendeckende Gebühren erlaubt); Konzessionsgebühr
- b. Verwaltungssache
- i. Bestimmungsgemässe Nutzung
 - ii. Nicht bestimmungsgemässe Nutzung
4. Ist die staatliche Nutzungsbeschränkung rechtmässig?
- a. Öffentliche Sache im Gemeingebrauch
- i. Schlichter Gemeingebrauch
 - Bewilligungspflicht und Ausgleichsabgabe bzw. Benützungsgebühr unzulässig
 - Übrige Nutzungsbeschränkungen: Vereinbarkeit mit BV 5 (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) bzw. Grundrechten prüfen
 - ii. Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung
 - Vereinbarkeit mit BV 5 bzw. Grundrechten prüfen
 - Ausnahme: Bewilligungspflicht für gesteigerten Gemeingebrauch braucht keine gesetzliche Grundlage
- b. Verwaltungssache
- i. Bestimmungsgemässe Nutzung
 - Vereinbarkeit mit BV 5 bzw. Grundrechten prüfen
 - ii. Nicht bestimmungsgemässe Nutzung
 - Vereinbarkeit mit Rechtsgleichheit und Willkürverbot (ZGB 28) prüfen
 - Vereinbarkeit mit spezialgesetzlichen Regelungen prüfen (sofern vorhanden)

3. Prüfschemata öffentliche Beschaffung

1. Liegt eine **öffentliche Beschaffung** vor (Anwendbarkeit)? Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Gütern, Bau- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Konsument der Leistung ist Gemeinwesen, Produzent private Unternehmung.
- Auftraggeberin im Sinne des Gesetzes (BöB 2)
 - Erteilt ein öffentlicher Beschaffungsauftrag „Gemeinwesen tritt auf freiem Markt als Nachfrager auf, um für die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben gegen Entgelt Mittel zu erwerben.“
 - Der unter eine der gesetzlich definierten Auftragskategorie fällt (BöB 5 I, Ausnahmen BöB 3)
 - Und den gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert erreicht (BöB 6)
2. Welche Verfahrensart liegt vor (BöB 14 I und 15 I)?
- qualifiziertes Verfahren mit öffentlicher Ausschreibung
 - Offenes Verfahren (BöB 14)
 - Selektives Verfahren
 - einfaches Verfahren ohne öffentliche Ausschreibung
 - Freihändiges Verfahren (BöB 16, 13) ausnahmsweise, wenn im offenen oder selektiven Verfahren keine oder keine brauchbaren Angebote eingehen, wenn aufgrund technischer oder künstlerischer Besonderheiten nur ein Anbieter in Frage kommt, oder wenn Beschaffung aufgrund bes. Ereignisse so dringlich ist.
 - Einladungsverfahren (VöB 35)
3. Sind Verfahrensvorschriften verletzt worden (war das Verfahren rechtmässig)?
- Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahrensart?
 - Einhaltung der Transparenzpflichten?

- Richtige Anwendung der Zuschlagskriterien?

B. Verwaltungsrechtliche Regulierung

→ bei verwaltungsrechtlicher Regulierung wird Sicht Gesetzgeber/Staat eingenommen

Regulierungsinstrumente: Rechtliche Instrumente, mit denen der Staat das Verhalten von Privaten auf bestimmte Art steuert (durch Ordnung, Lenkung oder Leistung), um bestimmte Ziele (Regulierungsziele) zu erreichen.

1. Monopole

Begriff: Recht des Staates, Private von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszuschliessen. Der Staat kann dieses Recht selber ausüben (Staatsmonopol) oder an bestimmte Private vergeben.

→ Ausschliesslichkeitsrecht des Staates, syn. Regal.

Übertragung von Monopolrechten kann Übertragung einer monopolisierten öffentlichen Aufgabe (Leistungsauftrag) oder Übertragung einer monopolisierten privatwirtschaftlichen Tätigkeit (Konzession, Monopolkonzession) sein.

Unterscheidung nach **Regulierungszielen** (öffentlichen Interessen)

- Grundversorgungsmonopole: Grundversorgung mit Infrastruktur und Dienstleistungen => Leistungsfunktion
- Polizeimonopole: Schutz von Polizeigütern (insb. öffentliche Gesundheit) => Ordnungsfunktion
- Wohlfahrtsmonopole: Umwelt- und Naturschutz, sozial- und wirtschaftspolitische Interessen => Lenkungsfunktion
- Fiskalmonopole: Gewinnerzielung => institutionelle Funktion

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

- Schwerer Eingriff in Wirtschaftsfreiheit (BV 27) und in den Wettbewerb (BV 94 I)
- Voraussetzungen nach BV 36 und 94 IV
 - ❖ Gesetzliche Grundlage: formelles Gesetz (darf nie VO sein)
 - ❖ Öffentliches Interesse
 - Unzulässigkeit von Monopolen, die rein wirtschaftspolitisch oder fiskalisch motiviert sind (=grundsatzwidriger Eingriff)
 - Wenn unzulässig: Rechtfertigung gem. BV 94 IV
 - ❖ Verhältnismässigkeit
 - Erforderlichkeit: Bewilligungspflicht milderer Mittel?
 - Zumutbarkeit: Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit bzw. Wettbewerb
 - Wenn unverhältnismässig: Rechtfertigung nach BV 94 IV

2. Leistungsaufträge

Begriff: Übertragung einer öffentlichen Aufgabe an Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (Beleihung). Diese kann entweder durch Gesetz übertragen werden (Ausnahme) oder durch die Verwaltung mittels Verfügung (administrativer Leistungsauftrag = Regel).

Funktion: Leistungsfunktion => Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Rahmen der Grundversorgung; soll in allen Bereichen des Landes mit gleicher Leistung und Kosten angeboten/vorhanden sein; kein Wettbewerb, sondern staatlich gesteuert.

Typischer Inhalt: Angebotspflicht, staatliche Definition der zu erbringenden Leistung, staatliche Steuerung der Preise, Recht auf Subvention (Abgeltung) für die ungedeckten Kosten der Leistungserbringung.

Verhältnis Verwaltung – Leistungserbringer

- Rechtsnatur
 - ❖ Mitwirkungsbedürftige Verfügung oder Verwaltungsauftrag (Leistungsvertrag)
 - ❖ Manchmal als Konzession bezeichnet
- keine Grundrechtsansprüche der Leistungsbeauftragten gegenüber Staat
 - ❖ kein Anspruch aus der Wirtschaftsfreiheit auf Erteilung eines Leistungsauftrags
 - ❖ kein Vertrauensschutz: kein Anspruch auf Entschädigung bei Entzug von Leist.aufträgen
 - ❖ Aber: Wettbewerbsneutralität des Staates gilt (BV 94 I), falls zwischen Inhabern von Leistungsaufträgen Wettbewerb besteht
- Kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung eines Leistungsauftrags (Ermessen!) => Regierungsrat erteilt Auftrag
- Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung?
 - ❖ Keine Anwendbarkeit von BGBM 2 VII oder Beschaffungsrecht => Übertragung von Monopolen müsste ausgeschrieben werden, aber BGBM nur im PR; Leistungsaufträge sind öff. Aufgaben => fallen nicht darunter, Konzessionen sind erfasst.
 - ❖ Ausschreibungspflicht aufgrund BV 94 I (Wettbewerbsneutralität)?
 - ❖ Ausschreibungspflichten nach Spezialgesetz (im generellen noch nicht anerkannt)

Verhältnis Verwaltung – Kunden

→ verwaltungsrechtliches Verhältnis

- Leistungspflicht gemäss Spezialgesetz (=> Kontrahierungspflicht)
- Grundrechtsbindung (BV 35 II)
- Grundsatz: Rechtsbeziehungen gemäss Zivilrecht, wenn Spezialgesetz dies vorsieht
 - ❖ Post (POG 11), Swisscom (TUG 18): Rechtsbeziehungen und Haftung richten sich nach Vorschriften des Privatrechts
 - ❖ Personen- und Gütertransport (PBG 56, GÜTG 12): vermögensrechtliche Streitigkeiten beurteilt das Zivilgericht, für die übrigen Streitigkeiten gilt Bundesverwaltungsrechtspflege

3. Konzessionen

Begriff: Verleihung von Sonderrechten [Abgrenzung zu Bewilligung] auf eine privatwirtschaftliche Tätigkeit an Private (Privileg, nicht alle dürfen).

Arten

- Sondernutzungskonzession: Einräumung von faktisch begrenzten Sonderrechten (z.B. Kiosk)
- Monopolkonzession: Übertragung von rechtlich begrenzten Sonderrechten (z.B. Seilbahnen)
=> Sonderrecht wird mittels Konzession vom Gemeinwesen an den Privaten übertragen

Regulierungsziele

- Sondernutzungskonzession
 - ❖ Effiziente und wirksame Nutzung knapper öffentlicher Güter (Ressourcen wie Grund, Bodenschätze, Wasser, wilde Tiere)
 - ❖ Effiziente Errichtung und Betreibung von Infrastruktur => Sonderrecht schafft Investitionssicherheit
- Monopolkonzession
 - ❖ Schutz von Polizeigütern (Übertragung von Polizeimonopolen)
 - ❖ Schutz anderer öffentlicher Interessen (Übertragung von Wohlfahrtmonopolen)

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

- Voraussetzungen nach BV 36 und 94 (94 nur bei wirtschaftspol. und Fiskalinteressen)
 - ❖ Wie bei Monopolen
 - ❖ Insb. Konzessionsabgaben zulässig => d.h. Ausgleichsabgabe

Verhältnis Verwaltung - Konzessionär

- Rechtsnatur: mitwirkungsbedürftige Verfügung
 - ❖ Erteilungsakt als Verfügung
 - ❖ Inhalt: vertragliche Aushandlung im Rahmen des Gesetzes
- Grundrechtsansprüche der Konzessionäre gegenüber dem Staat
 - ❖ Bedingter Grundrechtsanspruch aus der Wirtschaftsfreiheit auf Erteilung einer Konzession
 - ❖ Vertrauensschutz: Anspruch auf volle Entschädigung bei Entzug des Sonderrechts (wohlerworbenes Recht)
- Vergabe: Kein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung (Ermessen!)
- Grundsatz bei Vergabe: Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung
 - ❖ Anwendbarkeit BGBM 2 VII
 - ❖ Ausschreibungspflicht aufgrund von BV 27 und 94 I (Pflicht zur Gleichbehandlung von Konkurrenten und Wettbewerbsneutralität)
 - ❖ Ausnahmen: Spezialgesetzgebung (Strom VG 3a, WRG)

Verhältnis Konzessionärin – Kunden

→privatrechtliches Verhältnis

- Konzessionäre üben keine öffentlichen Aufgaben, sondern private Tätigkeiten aus
- Keine Grundrechtsbindung der Konzessionäre gegenüber Dritten
- Anwendbarkeit von Privatrecht auf die Rechtsbeziehungen mit Dritten (privates Vertrags- und Haftungsrecht, Zivilprozessrecht)
- Kein Kontrahierungszwang

4. Bewilligungen

Begriff: Individuelle Erlaubnis (mittels Verfügung) einer privaten Tätigkeit, die generell (im Gesetz) verboten ist. => Staat muss um Erlaubnis gefragt werden.

⇒ Keine Begründung wohlerworbener Rechte und daher kein Vertrauensschutz

Zulässigkeit der Bewilligungspflicht

1. Bewilligungspflicht muss Voraussetzungen gem. BV 5 und 36 genügen
2. Gesetzliche Grundlage
 - a. Ausdrückliche Grundlage in formellem Gesetz
 - b. Keine explizite Grundlage in zwei Fällen:
 - i. Bei schwerer, unmittelbar drohender und nicht anders abwendbarer Gefahr für fundamentale Rechtsgüter durch die polizeiliche Generalklausel
 - ii. Im Bereich des öffentlichen Sachenrechts unter bestimmten Voraussetzungen durch die Sachherrschaft des Gemeinwesens über die öffentliche Sache im Gemeingebrauch (Sachherrschaft bereits beim Staat) => Wahrung der Rechtsgleichheit staatlichen Handelns, Prioritätenordnung als Bewilligungsvoraussetzungen
3. Öffentliches Interesse
 - a. Polizeibewilligung: Polizeigüter
 - b. Ausnahmebewilligung: Einzelfallgerechtigkeit
 - c. Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch: Koordinationsinteresse und Schutz von Polizeigütern
 - d. Kontingentsbewilligung: falls grundsatzwidriger Eingriff in Wirtschaftsfreiheit (Produktionslenkung) BV 94 IV
4. Verhältnismässigkeit

Einführung der Bewilligungspflicht

 - a. Bewilligungspflicht eignet sich, um das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen;
 - b. Bewilligungspflicht ist erforderlich, d.h. anvisiertes Ziel kann nicht mit milderem Mittel (Meldepflicht oder nachträglicher Kontrolle) erreicht werden;
 - c. Eingriff aus der Bewilligung ist für die betroffene Person zumutbar, d.h. in einem vernünftigen Verhältnis zum öffentlichen Interesse, das mit dem Eingriff verfolgt werden soll.

Konkrete Ausgestaltung der Bewilligungspflicht ist verhältnismässig, wenn die einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das anvisierte Kontrollziel geeignet, erforderlich und zumutbar sind. [Bsp.: zur selbständigen physiotherapeutischen Praxis wird Hochschulstudium in Psychologie vorausgesetzt; Berufsausübungsbewilligung für Bergführer]

5. Informationspflichten

Begriff: Pflichten von Privaten, Verwaltungsbehörden über bestimmte Tätigkeiten zu informieren oder für Verwaltungsbehörden Informationen bereitzustellen. Abgrenzung zu Polizeibewilligung, welche die effektive Ausübung staatlicher Kontrolle im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ausübt.

Funktion: Ordnungsfunktion: Ermöglichung staatlicher Kontrolle, nicht effektive Ausübung (Staat kann)

Arten: *aktive Information der Behörden* wie vorgängige Meldepflichten (mild. Mittel zur Polizeibewilligung), Berichterstattungs- oder Registrierungspflichten oder Bereitstellung von Informationen wie Buchführungs-, Dokumentationspflichten oder Pflicht zur Aufbewahrung von Daten.

6. Bescheinigungen

Begriff: Bestätigung (mittels Verfügung), dass die Leistung einer Privatperson mit gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt. Abgrenzung zur Bewilligung, welche eine Tätigkeit erlaubt, die generell verboten ist (bspw. Anwaltspatent).

Funktion: Ordnungsfunktion: Schaffung einer Vertrauensgrundlage für Dritte (insb. private Kunden), dass ein Angebot (Produkte, Dienstleistung) bestimmte Qualitätsanforderungen genügt oder bestimmte Eigenschaften aufweist. [Erteilung von Ausbildungendiplomen/Titeln/Labels]

7. Subventionen

Begriff: Gewährung geldwerter Vorteile an bestimmte Personen für Tätigkeiten, die im öffentlichen Interesse liegen (Geschenk des Staates, die nicht zurückbezahlt werden müssen). Abgrenzung zu Sozialhilfe und Sozialversicherungsleistungen.

Finanzhilfen: Unterstützung der Ausübung einer privaten Tätigkeit, die auch im öffentlichen Interesse liegt. Abgeltungen: Entschädigung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. (SubG 3)

Erteilung der Subvention aufgrund Rechtsanspruch, d.h. Anspruchssubvention: Gesetzlicher Anspruch der Subvention, oder Ermessen, d.h. Ermessenssubvention: Subvention liegt im Entschliessungsermessen.

Gesetzliche Grundlagen

- Subventionsgesetz als Rahmenerlass: Allgemeiner Teil des Subventionenrechts, darin werden keine gesetzlichen Grundlagen für einzelne Subventionen stipuliert.
- Spezialerlasse als Gesetzliche Grundlagen für Subventionen:
 - ❖ Formell-gesetzliche Grundlage für Anspruchssubvention: (1) Zweck der Subvention (2) Kreis der Anspruchsberechtigten (3) Anspruchs- und Bemessungsgrundlagen
 - ❖ Formell-gesetzliche Grundlage für Ermessenssubvention: Zweck der Subvention

Prioritätenordnung in SubG 13 = generell-abstrakte Verwaltungsrechtsverordnung, Prioritätenordnung muss Rechtsgleichheit wahren! Bei Betrachtung wird klar, dass Abgeltungen stärkeren Anspruch begründen.

8. Verhaltenspflichten

Begriff: Vorschriften, mit denen Private zu einem bestimmten Verhalten (Tun, Dulden, Unterlassen) verpflichtet werden. (=Verbote und Gebote).

Selbständige Verhaltenspflichten gelten unmittelbar kraft Gesetz oder Verfassung (generell-abstrakt). Bsp. Strassenverkehr

Unselbständige Verhaltenspflichten werden als Nebenbestimmungen von Verfügungen angeordnet (Konzession, Bewilligung, Subvention, u.a.) (individuell-konkret). Bsp. Parkplatzpflicht bei Hausbau

- Unselbständige Verhaltenspflichten (Nebenbestimmungen von begünstigenden Verfügungen) können rechtlich Probleme machen.
 - ❖ **Bedingungen:** Gültigkeit der Verfügung ist von einem zukünftig ungewissen Ereignis abhängig. Wird Bedingung nicht erfüllt, fällt Verfügung automatisch dahin.
 - ❖ **Auflagen:** Pflichten der Verfügungsadressaten auf ein Tun, Dulden oder Unterlassen (Verhaltenspflicht). Eine Auflage kann als Bedingung, d.h. Gültigkeit der Verfügung hängt von Erfüllung der Auflage ab, wird diese nicht erfüllt, wird Verfügung widerrufen (Ausnahme, dies muss so im Gesetz vorgesehen sein). Oder Auflage kann als selbständige Auflage vorgesehen sein, d.h. Auflage kann mittels Sanktion durchgesetzt werden.
- **Zulässigkeit von Bedingungen und Auflagen**
 - ❖ Gesetzliche Grundlage: keine ausdrückliche ges. Grundlage notwendig, wenn Bedingung oder Auflage von der Verfügungsgrundlage (Voraussetzungen der Verfügung) abgedeckt ist. Der Grund ist, dass die Bedingung oder Auflage für den Verfügungsadressaten immer noch besser ist, als die Verweigerung der Verfügung (milderes Mittel).
 - ❖ Öffentliches Interesse: Bedingung oder Auflage müssen dem Zweck der Verfügung dienen.
 - ❖ Verhältnismässigkeit der Bedingungen und Auflagen an sich

9. Pläne

Begriff: Vorschriften, mit denen künftige Verwaltungshandlungen (Einzelakte) zur Erreichung bestimmter Ziele aufeinander abgestimmt (koordiniert) werden.

Es gibt Pläne mit blosser Innenwirkung sog. Verwaltungsverordnungen und solche mit Aussenwirkungen, was in erster Linie Verfügungen sind.

Arten von Plänen

- Raumpläne
 - ❖ Richtpläne: nur Innenwirkung; regeln grob, wie sich Raum entwickeln soll (Besiedlung, Verkehr, Landwirtschaft)
 - ❖ Sachpläne (Pläne für Infrastrukturprojekte): nur Innenwirkung; z.B. für Flugplätze, Helikopterlandeplätze
 - ❖ Konzepte (Sachpläne, die mehrere Gemeinwesen betreffen): Innenwi., z.B. Wolfskonzept
 - ❖ Nutzungspläne (Zonenpläne, Gestaltungs- und Überbauungspläne): Aussenwirkung
- Wirtschaftspolitische Pläne (z.B. Spitalplanung): Planung mit Innenwirkung, nicht direkt verbindlich für Private
- Massnahmenpläne (z.B. Pandemieplan): Innenwirkung, z.B. wie werden Impfstoffe verteilt
- Prioritätenordnungen (insb. für Nutzung öffentlichen Grundes, Erteilung von Subventionen) => Innenwirkung, auch genannt: Belegkonzepte

Verwaltungs- verordnung	Richtplan / Sachpläne / Konzepte	Spitalplan	Pandemieplan	Prioritäten- ordnung
Einzelakte (Verfügungen)	Nutzungspläne / Bewilligungen	Spitalliste	Massnahmen	Bewilligungen / Subventionen

→ gestützt auf Verwaltungsverordnung ergehen die Einzelakte, Private können sich nur gegen Verfügungen wehren.

Erlass von Plänen

- Pläne mit Verordnungskarakter: kein Verwaltungsverfahren (spezialgesetzliche Regelungen)
- Pläne mit Verfügungskarakter: Plangenehmigungsverfahren als besonderes Verwaltungsverfahren (1) Plangesuch (2) öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit (3) Entscheid über Gesuch und Einwendungen mittels Verfügung

Rechtsschutz

- Pläne mit Verordnungskarakter: keine direkte Anfechtbarkeit (aber akzessorische Überprüfung, wenn Verfügungen angefochten werden, die sich auf die Pläne stützen)
- Pläne mit Verfügungskarakter: direkte Anfechtbarkeit

10. Anerkennungen

Begriff: Mittels Anerkennung werden fremden Regulierungen (privaten Regulierungen oder Regulierungen anderer Gemeinwesen) bestimmte Rechtswirkungen verliehen.

Anerkennung privater Regulierungen

- Anerkennung privater Normen = Rechtsetzung
 - ❖ Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen
 - ❖ Akkreditierung von Ausbildungsgängen
 - ❖ Statische Verweise auf Produktvorschriften u.a. i.d.R. privat geregelt, z.B. Anforderungen an Produkt (Medizinaltechnik, ...), Staat verweist dann auf diese Normen
- Anerkennung privater Kontrolltätigkeit = Verfügung (bzw. Rechtsanwendung)
 - ❖ Anerkennung von Selbstregulierungsorganisationen (typischerweise im Geldwäschereibereich), SRO wird von Staat kontrolliert
 - ❖ Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen: Produktkontrollen auf Einhaltung der Produktvorschriften

Anerkennungen von Regulierungen von anderen Gemeinwesen

- Statische Verweise auf Erlasse anderer Gemeinwesen = Rechtsetzung
- Anerkennung/Akkreditierung von Entscheiden (z.B. Ausweise, Diplome, Zulassungen) anderer Gemeinwesen = Verfügung (Bspw. Medizinstudium DE wird in CH anerkannt)

Rechtswirkungen von Anerkennungen

- In der Regel: Fremde Regulierungen erhalten die gleichen Rechtswirkungen wie die eigenen Regulierungen => Durchsetzung in CH
- Begründung der Vermutung, dass fremde Regulierung mit der eigenen Regulierung übereinstimmt, **Inverkehrbringen von Produkten (new and global approach):**
 - ❖ Technische Vorschriften: grundlegende Anforderungen an Produkte, staatliches Recht, statische Verweise auf EU-Recht
 - ❖ Technische Normen: Normen privater Normierungsorganisationen (EN-Normen), von staatlichen Behörden anerkannt, nicht rechtsverbindlich, begründen aber Vermutung, dass grundlegende Anforderungen eingehalten sind
 - ❖ Konformitätsbewertungsstellen: private oder öffentliche Organisationen, vom Staat akkreditiert, überprüfen Konformität von Produkten mit technischen Normen (Konformitätsbewertungsverfahren: privatrechtliches Verhältnis mit dem Hersteller)

11. Vermutungen

Begriff: Rechtsnormen, die nur gelten, wenn Private untätig bleiben =dispositives öffentliches Recht. Solche Vermutungen haben eine Lenkungsfunktion, wodurch die öffentlichen Interessen gefördert werden, bei gleichzeitiger Wahrung der Privatautonomie.

Beispiele: Widerspruchslösung bei der Organspende von Todes wegen, Beitritt zur Studienvereinigung bei Immatrikulation

12. Öffentliche Informationen

Begriff: öffentliche Mitteilung von gesellschaftlichen Tatsachen oder von Standpunkten der Verwaltung (Aufklärungskampagnen, Warnungen, Empfehlungen). Es handelt sich um Realakt: Frage, ob vorgängig Anordnung durch Verfügung wenn sich Info auf bestimmte Person bezieht, weil bei Falschinfo Fall der Staatshaftung.

Verfassungsrechtliche Zulässigkeit

- Voraussetzungen nach BV 5 bzw. 36
 - ❖ Grundlage in einem formellen Gesetz: geringe Anforderungen an Bestimmtheitsgrad
 - ❖ Öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit: Problematik der Bevormundung der Bürgerinnen und Bürger
- Sachgerechtigkeit (objektiv nicht problematisch) der Information

13. Öffentliche Abgaben

Begriff: Steuerung der Gesellschaft durch finanzielle Belastungen oder Entlastungen, die an bestimmte Tätigkeiten, Produkte oder Eigenschaften von Personen anknüpfen.

Lenkungsabgaben

- Gezielte Schaffung negativer Anreize oder Internalisierung externer Kosten durch finanzielle Belastung bestimmter Tätigkeiten oder Produkte
- Voraussetzung: Rückerstattung der Abgabeerträge an die Bevölkerung (kein Fiskaleffekt, ansonsten handelt es sich um eine Steuer)
- Beispiele: VOC-Abgabe (Abgabe zum Schutz Ozonschicht), Abgabe bei Überschreitung von Höchstbeständen in der Tierhaltung, CO₂-Abgabe auf Brennstoffen, De lege ferenda: Lenkungsabgaben auf nicht erneuerbaren Energien
- Rechtsgrundlage
 - ❖ Auf Bundesebene: Sachkompetenz in Verfassung genügt (Umweltschutz)
 - ❖ Grundlage in formellem Gesetz (vgl. BV 164 I d): Abgabeobjekt, Abgabesubjekt, Bemessungsgrundlagen

Lenkungseffekte von Steuern und Kausalabgaben

- Lenkung als Nebeneffekt finanzieller Belastungen bestimmter Tätigkeiten oder Produkte («Lenkungssteuer» bzw. «Lenkungskausalabgabe»)
- Beispiele: Tabaksteuer (Kostenanlastungssteuer), Schwerverkehrsabgabe, (höhere) Parkgebühren in Städtezentren (Benutzungsgebühr mit Lenkungseffekt, Automaten von Fahrt in Stadt abhalten)

Steuererleichterungen

- Gewährung finanzieller Sondervorteile
- Beispiele: Steuerabzüge für Kinderbetreuung (Familienförderung), Steuererleichterungen für neue Unternehmen, Pauschalbesteuerung für reiche Ausländer (umstritten => Konflikt faire Steuern gegenüber Rechtsgleichheit)
- Spannungsverhältnis: öffentliches Interesse (Anreize) ↔ Rechtsgleichheit
- Unterstehen nicht dem Subventionsgesetz, sondern dem Steuerharmonisierungsgesetz

Progressive Steuertarife

- Umverteilungseffekte
- Automatische Stabilisierung der Konjunktur
 - ❖ Sinkende Einkommen: Steuerbelastung sinkt überproportional
 - ❖ Steigende Einkommen: Steuerbelastung steigt überproportional

14. Öffentliche Ausgaben

Begriff: Steuerung der der Gesamtwirtschaft durch geldwerte Leistungen des Staates.

Arten: öffentliche Investitionen (Beschaffungsaufträge) durch Staat (z.B. Schulhäuser), Subventionen, Sozialversicherungsleistungen (Geld aus ALV), Kreditgewährung und Wertpapierkäufe durch die Nationalbank (SNB)

C. Vollzug von Verwaltungsrecht

1. Überwachungsinstrumente

Begriff: Instrumente zur behördlichen Überwachung (Kontrolle) privater Tätigkeiten auf ihre Rechtmässigkeit, d.h. um festzustellen, ob rechtswidrige Zustände (Gefahren) drohen oder rechtswidrige Zustände (Störungen) vorliegen.

Ablauf: Entweder wird von Amtes wegen überwacht (Stichproben, periodisch, dauerhaft) oder die Überwachung erfolgt auf Meldung oder Aufsichtsanzeige von Privaten. Das Verwaltungsverfahren wird bei konkreten Anhaltspunkten für eine (drohende oder eingetretene) Rechtsverletzung mit einer Verfügung eröffnet. Wenn ein rechtswidriger Zustand unmittelbar droht (Gefahr in Verzug) wird die Verwaltungsmassnahme ohne Verfahren vollzogen (Realakt).

Beispiele: Behördliche Instrumente: Polizeiliche Observation und Videoüberwachung / Anhaltung und Identitätsfeststellung / Inspektion von Betrieben, Anlagen, Grundstücken / Beschlagnahme von Unterlagen, Proben, Mustern - Pflichten von Privaten: Nachträgliche Meldepflichten / Mitwirkungspflichten bei polizeilichen Massnahmen

2. Verwaltungsmassnahmen

Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes (bei Störungen) oder Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes (bei Gefahr). Der Zweck liegt in der Verhinderung konkret drohender rechtswidriger Zustände (Gefahrenabwehr) oder Beseitigung rechtswidriger Zustände (Beseitigung von Störungen) → Restitution (exekutorische Massnahmen)

Allgemeine Voraussetzungen

BV 5 bzw. BV 36 (sofern in Grundrechte eingegriffen wird)

- **Grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage** erforderlich
 - Kompetenz zur Anordnung von Verwaltungsmassnahmen ergibt sich aus der gesetzlich geregelten Primärverpflichtung (= Regulierungsinstrument)
 - Aber: wenn Verwaltungsmassnahmen über die Primärpflicht hinausgehen, bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage (insbesondere zusätzliche Eingriffe durch Zwangsmassnahmen)
 - Sofern Verwaltungsmassnahme gesetzlich geregelt: Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Öffentliches Interesse
 - **Materielle öffentliche Interessen** (direkte Verwirklichung)
 - Durchsetzung des objektiven Rechts (institutionelles Interesse)
- Verhältnismässigkeit der Massnahme

a. Entzug von Vorteilen

Entzug von Vorteilen, die Folge einer (bestehenden oder konkret drohenden) Rechtswidrigkeit sind = staatliche Folgenbeseitigung.

Nach Rspr. braucht es keine gesetzliche Grundlage.

Beispiele: Widerruf von begünstigenden Verfügungen; Rückforderung von unrechtmässig bezogenen staatlichen Leistungen; Einziehung von Gewinnen, die aus einer Pflichtverletzung resultieren; Nutzungsverbot von Bauten, die widerrechtlich erstellt worden sind.

b. Widerruf von Verfügungen (auch unter Entzug von Vorteilen)

Rücknahme von begünstigenden Dauerverfügungen (Konzessionen, Bewilligungen, Subventionen), weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben sind.

Voraussetzungen für Widerruf von Verfügungen

- Wenn Widerruf gesetzlich geregelt:
 - ❖ Anwendung der gesetzlichen Voraussetzungen
 - ❖ Falls Gesetz Ermessen einräumt: Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Interesse am Fortbestand der Verfügung (Vertrauensschutz)
- Wenn keine gesetzliche Grundlage für Widerruf: Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Interesse am Fortbestand der Verfügung (Vertrauensschutz)

c. Restitutionspflichten

Private, die den rechtmässigen Zustand stören oder gefährden, werden mittels Verfügung dazu verpflichtet, den rechtmässigen Zustand auf eigene Kosten selber herzustellen.

Beispiele: Verfügung auf Abbruch einer widerrechtlich erstellten Baute, Wegweisungsverfügung, Pflicht zur Vernichtung gesundheitsschädlicher Produkte bzw. Verbot solche Produkte zu verwenden

d. Androhung von Massnahmen oder Sanktionen

Androhung von Massnahme oder Sanktion gegen einen Verfügungsadressaten, damit dieser die in der Verfügung angeordnete Pflicht erfüllt. => mildestes Mittel für Vollstreckung Verfügung (VwVG 41II)

Beispiele: Bei widerrechtlich erstellten Bauten androhen, wenn nicht abgebrochen wird, Ersatzvornahme durch Behörde vorgenommen wird; Androhung von Strafe wenn Produkte ohne Genehmigung trotzdem vertrieben werden

e. Ersatzvornahme durch Behörde

Verpflichtung des Verfügungsadressaten zu dulden, dass die Behörde oder ein beauftragter Dritter eine Pflicht des Verfügungsadressaten an dessen Stelle erfüllt.

Beispiele: Restitutionspflicht eine Feuerwehranlage zu sanieren oder still zu legen, falls dies in gew. Frist nicht geschieht, drohte Bausektion Ersatzvornahme an.

Besondere Voraussetzungen bei Ersatzvornahme

- Vertretbares Tun
 - ❖ Keine höchstpersönliche Pflicht (z.B. Militärdienst)
 - ❖ Keine Unterlassungs- und Duldungspflicht (z.B. Verbot nächtlicher Ruhestörung)
- Vollstreckbarkeit der Verfügung (VwVG 39)
- Verhältnismässigkeit: Androhung der Ersatzvornahme mit Erfüllungsfrist (VwVG 41 II), ausser wenn Gefahr in Verzug (VwVG 41 III)

f. Zwangsmassnahmen

Ausübung physischer Gewalt gegen Personen oder Sachen (=Eingriffe in Leben, Integrität oder Eigentum).

Beispiele: Schusswaffengebrauch, Polizeilicher Gewahrsam, Beschlagnahme und Vernichtung gefährlicher Gegenstände

Besondere Voraussetzungen bei Zwangsmassnahmen

- Gesetzliche Grundlage: Zwangsmassnahmen bewirken Grundrechtseingriffe, die von der Primärverpflichtung nicht vorgesehen sind
- Vollstreckbarkeit der Verfügung (VwVG 39)
- Verhältnismässigkeit: VwVG 41 II und VwVG 41 III

g. Schutzmassnahmen

Realakte, mit denen die Behörde den rechtmässigen Zustand herstellt, ohne Zwang auszuüben.

Beispiele: Gewässerschutzmassnahmen durch Behörde, Evakuierung von Tieren in Naturgefahren, Feuerwehreinsatz bei einem brennenden Schulhaus, Aufräumarbeiten durch das Militär nach einer Überschwemmung, Warnung vor gesundheitsgefährdenden Produkten

3. Im Besonderen: Grundsätze des polizeilichen Handelns

a. Allgemeine Grundsätze polizeilichen Handelns

- Gesetzmassigkeit: Besonders wichtig, da Polizeibehörden oft in grundrechtlich sensiblen Bereichen tätig werden. In neuen kantonalen Polizeigesetzen ist deshalb ausdrücklich festgehalten, dass Polizei bei Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetz gebunden ist.
 - ❖ Allgemeine Polizeigesetze in fast allen Kantonen, wo allgemeine Bestimmungen zu Aufgaben, Massnahmen und Zwangsmittel Einsatz festgehalten sind.
 - ❖ Polizeiliche Generalklausel ermächtigt Polizei in Notsituationen unter bestimmten Umständen auch ohne besondere gesetzliche Grundlage tätig zu werden (Surrogat, Durchbrechung Gesetzmässigkeitsprinzip). Nach BGer folgende Voraussetzungen:
 - i. Fundamentales Rechtsgut ist betroffen;
 - ii. Abwendung einer schweren und unmittelbaren Gefahr für dieses Rechtsgut;
 - iii. Zeitliche Dringlichkeit;
 - iv. Es steht keine geeignete gesetzliche Massnahme zur Verfügung;
 - v. Gefahrenlage war für Gesetzgeber atypisch und unvorhersehbar.
 - ❖ Polizeinotstand ist im Grunde ein besonders gewichtiger Anwendungsfall der polizeilichen Generalklausel (insb. im Bereich Atom- oder Chemiestörfälle). Im Polizeinotstand darf vom Störerprinzip abgewichen werden, d.h. Polizei darf auf unbeteiligte Dritte zurückgreifen, sofern diese dadurch nicht erheblich gefährdet werden. Ausgleich der Dritten aufgrund Billigkeitshaftung BV 8 i.V.m. BV 26.
- Öffentliches Interesse: Aufrechterhaltung der polizeilichen Schutzgüter (*Leib, Leben, Freiheit und Eigentum; öffentliche Gesundheit; öffentliche Ruhe; öffentliche Sittlichkeit; Treu und Glauben im Geschäftsverkehr; verfassungsmässige Grundordnung der CH; Toten- und Friedhofsruhe; Ästhetik im Bauwesen*) durch Abwendung von drohenden Gefahren oder bei eingetretenen Störungen den ordnungsgemässen Zustand wiederherstellen.
- Verhältnismässigkeit: Massnahme muss die im Einzelfall geeignete sein, welche den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten treffen; Massnahme darf zum angestrebten Erfolg nicht im Missverhältnis stehen; wenn Zweck erreicht oder nicht erreicht werden kann ist die Massnahme aufzuheben. → Störerprinzip ist eine spezifische Ausprägung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

b. Störerprinzip

- Arten von Störern
 - ❖ Verhaltensstörer ist, wer durch eigenes Verhalten oder durch das unter seiner Verantwortung erfolgte Verhalten Dritter unmittelbar die polizeiwidrige Gefahr oder Störung verursacht.
 - ❖ Zustandsstörer ist, wer die rechtliche oder tatsächliche Herrschaft über eine Sache hat, von der die Störung unmittelbar ausgeht (Eigentümer, Mieter, Pächter, Verwalter, Beauftragte)
 - ❖ Zweckveranlasser ist, wer durch sein Verhalten bewirkt oder bewusst in Kauf nimmt, dass Dritte die Polizeigüter seinetwegen stören oder gefährden.
- Polizeiliche Massnahmen müssen sich primär gegen Störer richten.
- Bei Mehrzahl von Störern ist Kumulierung von Massnahmen möglich (z.B. gegen Veranstalter Demo und Demonstranten vorgehen)
- Wenn mehrere Massnahmen gleich geeignet zuerst Massnahme mit geringstem Aufwand und dann gegen Störer, der am ehesten verantwortlich ist (i.d.R. Verhaltensstörer), Ermessensfrage.
- Falls kein Störer ausgemacht werden kann => Polizeinotstand!
- ➔ Prinzip will nicht bestrafen, sondern ordnungsgemässen Zustand wiederherstellen.

c. Verursacherprinzip

- Kosten von polizeilichen Massnahmen sind von dem zu tragen, der sie verursacht.
- Gesetzliche Grundlage zwingend.
- Vor allem im Umweltrecht und bei Grossveranstaltungen bedeutsam.

4. Kostentragung Verwaltungsmassnahmen

Entzug von Vorteilen / Androhung ➔ keine Kosten

Restitutionspflichten / Ersatzvornahme ➔ Kostentragung durch Verfügungsadressaten, keine gesetzliche Grundlage erforderlich

Zwangsmassnahmen / Schutzmassnahmen ➔ Kostentragung durch (unmittelbaren) Verursacher des gesetzeswidrigen Zustands; nur falls dafür keine gesetzliche Grundlage gegeben (USG 2 u. 59; GSchG 3a u. 54, Gesetz über Kantonspolizei LU 32 II)

5. Verwaltungssanktionen

Allgemeine Voraussetzungen

BV 5 bzw. BV 36 (sofern in Grundrechte eingegriffen wird)

- **gesetzliche Grundlage erforderlich**
- Öffentliches Interesse:
 - Durchsetzung des objektiven Rechts (**institutionelles Interesse**)
 - Materielle öffentliche Interessen: nur indirekte Verwirklichung pro futuro (durch Erziehung und Abschreckung)
- Verhältnismässigkeit der Sanktion
 - Verschulden: Vorsatz oder Fahrlässigkeit / Schuldfähigkeit
 - Bemessung nach der Schwere der Rechtsverletzung und des Verschuldens

a. Verwaltungsstrafen

Strafen im formalen Sinn (Nebenstrafrecht) zur Durchsetzung von Verwaltungsrecht.

Besondere Voraussetzungen bei Verwaltungsstrafen

- Grunds. auch fahrlässige Tatbegehung strafbar (StGB 333 VII)
- Keine Kumulation mit Strafen nach StGB

b. Beugestrafe

StGB 292: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Besondere Voraussetzungen bei Beugestrafe

- Ausdrückliche Strafandrohung in der Verfügung
- Klare Umschreibung des verlangten Verhaltens
- Vorsatz

c. Disziplinarsanktionen

Anordnung von Nachteilen im Rahmen besonderer Rechtsverhältnisse

Anwendungsbereich: öffentliche Angestellte, Anstaltsbenutzer (Studierende, Inhaftierte, etc.),

Personen unter besonderer Aufsicht des Staates (Rechtsanwälte, Notare, Medizinalpersonen, etc.)

Voraussetzung: Disziplinarfehler

- Verstoss gegen Dienst- oder Berufspflichten
- Übertretung der Anstaltsordnung
- Ausserdienstliches Verhalten

d. Administrative Rechtsnachteile

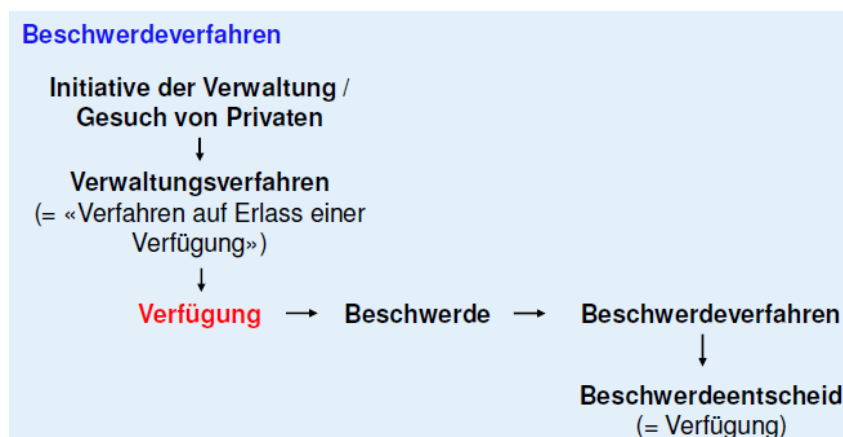
Verbot oder Beschränkung einer Tätigkeit, wenn die Tätigkeit pflichtwidrig ausgeübt wurde.

(Konnexität zwischen Sanktion, Tätigkeit und verletzten Pflichten)

Beispiele: Entzug begünstigender Verfügungen wie Konzessionen, Bewilligungen oder Subventionen wegen Pflichtverletzung (obwohl Vss. für Verfügung noch gegeben wären), Verweigerung oder Kürzung einer staatlichen Leistung (dito), Anordnung von Verboten (Berufsausübungsverbot), Feststellung von Rechtsverletzungen mit Publikation der Feststellungsverfügung

D. Rechtsschutz gegen Verwaltungshandeln

1. Rechtsmittelverfahren Beschwerde



Nachfolgend werden die Beschwerdevoraussetzungen im Einzelnen erläutert:

Vorbemerkung zur Nichterfüllung einer Voraussetzung

- Grundsätzlich Nichteintreten auf die Beschwerde
- Fehlende Zuständigkeit: Überweisung an die zuständige Instanz (sofern möglich), keine Überweisung an Zivil- und Strafgerichte, bei Zweifeln an der Zuständigkeit erfolgt Meinungsaustausch zwischen den Behörden

- Unzulässiger Beschwerdegrund: Nichteintreten nur in Bezug auf den unzulässigen Beschwerdegrund
- Mangelhafte Beschwerdeform: Ansetzung einer Nachfrist zur Verbesserung

a. Zuständigkeit

ALLGEMEIN

aa. Spezialgesetzliche Regelung: Wenn keine vorhanden, dann sind die allgemeinen Verfahrenserlasse anwendbar.

bb. Anfechtungsobjekte

Grundsätzlich Verfügungen (Entscheide) und Erlasse als Anfechtungsobjekte, Realakte grunds. nicht, ABER BG 82 z.B. Falschinformation von Behörden vor Volksabstimmungen oder es kann auch Gesuch um Verfügung über Realakt gestellt werden (VwVG 25a, VRG LU 44a).

AUF KANTONALER EBENE (LU)

aa. Anfechtungsobjekte

- Verwaltungsbeschwerde und Verwaltungsgerichtsbeschwerde
 - ❖ VRG 128: Endentscheide und Zwischenentscheide, die einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken würden => Bundesrecht und kantonales Recht als Verfügungsgrundlage (Ausnahme: VRG 143 c i.V.m. 148 a)
 - ❖ VRG 128 IV: unrechtmässiges Verweigern / Verzögern eines Entscheides der Behörde, wenn Grundlage besteht
 - ❖ VRG 150: Unzulässigkeit bestimmter Anfechtungsobjekte
- Beschwerde gegen Erlasse an das Kantonsgericht
 - ❖ VRG 188 II: Erlasse der Gemeinwesen
 - ❖ Ausnahmen gem. VRG 189 => Kantonsverfassung, kantonale Gesetze und Dekrete; Erlasse der Landeskirchen zum Kirchenrecht
- Aufsichtsbeschwerde
 - ❖ VRG 180: ungebührliche Behandlung oder unberechtigtes Verweigern / Verzögern einer Amtshandlung

bb. Zugangsschranken

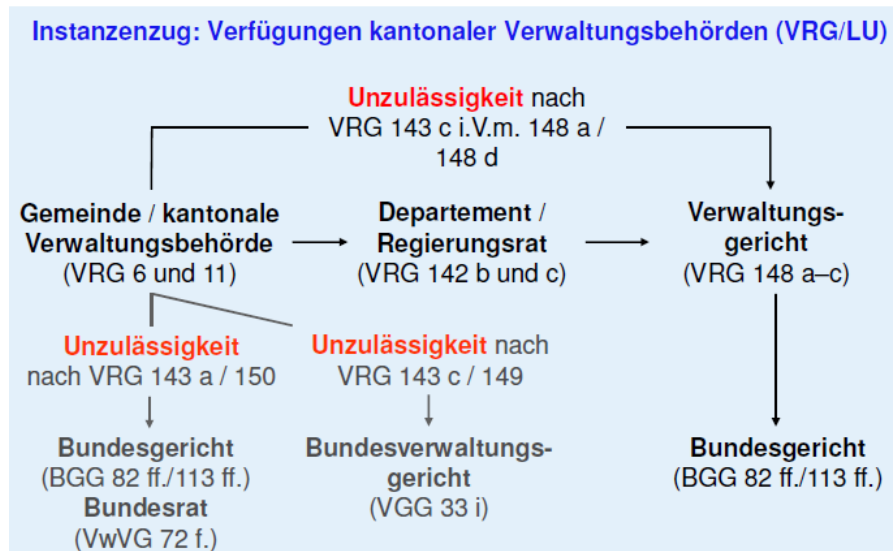
- Kein Ausschluss von Sachgebieten und keine Streitwertgrenzen im VRG LU

cc. Vorinstanzen

- Verwaltungsbeschwerde: Vorinstanzen gem. VRG LU 142 I
- Verwaltungsgerichtsbeschwerde: Bundesgericht als „Nachinstanz“ (VRG/LU 148 a, dieser Art. ist direkter Ausfluss des BGG 86 a (BörA))
- Aufsichtsbeschwerden: Vorinstanzen gem. VRG/LU 180 I

dd. Subsidiarität (Vorrang anderer Rechtsmittel)

- Verwaltungsbeschwerde: subsidiär gegenüber der Einsprache (VRG/LU 134 b)
- Verwaltungsgerichtsbeschwerde subsidiär gegenüber bestimmten eidgenössischen Rechtsmitteln (VRG/LU 149)
- Aufsichtsbeschwerde subsidiär gegenüber Verwaltungsbeschwerde (an Departement) und Verwaltungsgerichtsbeschwerde (an Kantonsgericht) (VRG/LU 181 I)



Verwaltungsgericht heute Kantonsgericht

BörA (Beschwerde in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten) oder subs.Verfassungsbeschwerde von Kantonsgericht an Bundesgericht

Von Gemeinde / kant.Verwaltungsbehörde an Bundesgericht absolute Ausnahme Stimmrechtsbeschwerde / Endentsch.
An Bundesverwaltungsgericht = Krankenversicherungsfälle, Landwirtschaftsfälle

AUF BUNDESEBENE

aa. Anfechtungsobjekte

- Verwaltungsbeschwerde an Bundesbehörden und Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
 - ❖ VwVG 44 i.V.m. VwVG 5: Verfügungen gestützt auf öffentliches Recht des Bundes
=> nur Bundesrecht als Verfügungsgrundlage
 - ❖ VwVG 46a: unrechtmässiges Verweigern / Verzögern eines Entscheides
 - ❖ VGG 31 i.V.m. VwVG 5 für Bundesverwaltungsgericht
- Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (BörA) an das BGer
 - ❖ BGG 82 a: Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts
=> Bundesrecht oder kantonales Recht als Verfügungsgrundlage
 - ❖ BGG 82 b: kantonale Erlasse
 - ❖ BGG 82 c: Akte (Verfügung oder Realakte) betreffend die politische Stimmberechtigung sowie Volkswahlen und –abstimmungen, „Stimmrechtsbeschwerde“
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde an BGer
 - ❖ BGG 113: Entscheide i.S.v. 82 a letzter kantonaler Instanz (keine Erlasse)

bb. Zugangsschranken

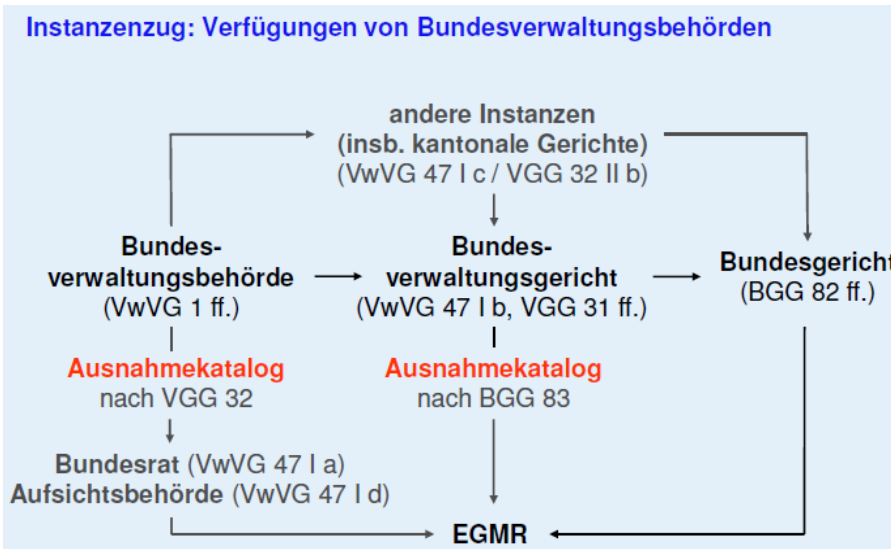
- Beschwerde an den Bundesrat: Enumeration von Sachgebieten in VwVG 72 (Beschwerde Ergebnisse von Prüfungen)
- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht: Ausnahmekatalog VGG 32
- BörA an BGer: Ausnahmekatalog BGG 83 (vgl. auch BGG 84 und 84a), Streitwertgrenze auf dem Gebiet der Staatshaftung und der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse gem. BGG 85

cc. Vorinstanzen

- Beschwerde an den Bundesrat: Vorinstanzen gem. VwVG 73
- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht: Vorinstanzen gem. VGG 33 (i. = absolute Ausnahme)
- BörA an BGer: Vorinstanzen gem. BGG 86-88
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde: letzte kantonale Instanzen als Vorinstanzen (BGG 133)
=> wichtig, nicht Entscheide Bundesinstanz!

dd. Subsidiarität

- Beschwerde an den Bundesrat subsidiär gegenüber anderen Beschwerden an Bundesbehörden und Einsprache (VwVG 74)
- Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht subsidiär gegenüber Einsprache und bestimmte Beschwerden (VGG 32 II)
- BörA an das BGer: keine Subsidiarität (ist primär!)
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde subsidiär gegenüber Einheitsbeschwerden (BGG 113)



Bundesverwaltungsbehörde an Bundesverwaltungsgericht = Standardfall zwei Gerichte hintereinander
 Bundesverwaltungsbehörde an andere Instanzen = Spezialfall, z.B. im Sozialversicherungsrecht
 Bundesverwaltungsbehörde an Bundesrat, z.B. Sicherheitspolitik

b. Parteistellung des Beschwerdeführers

aa. Parteifähigkeit

=Rechtsfähigkeit im Verfahren: allgemeine Fähigkeit als Partei an einem Verfahren teilzunehmen
 Natürliche Personen (ZGB 11); juristische Personen (ZGB 53); Gemeinwesen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts: Rechtsfähigkeit kraft öffentlichem Recht; Behörden haben grunds. keine Ermächtigung, ABER wenn gesetzliche Ermächtigung zur Behördenbeschwerde zulässig

bb. Allgemeines Beschwerderecht

- Formelle Beschwer: Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren oder keine Möglichkeit der Teilnahme
- Materielle Beschwer: durch angefochtenen Entscheid besonders berührt, d.h. in schutzwürdigen Interessen berührt
 - ❖ Verfügungsadressaten immer materiell beschwert
 - ❖ Drittbetroffene (Nachbarn, Konkurrenten u.a.) besondere Nähe zur Streitsache => keine Popularbeschwerde!
- Aktuelles und praktisches Interesse
 - ❖ Entscheid ist geeignet, den Nachteil des Beschwerdeführers zu beheben (restitutives Interesse)
 - ❖ Ausnahme: Grundsatzfrage, die sich jederzeit wieder stellen könnte und kein rechtzeitiger Rechtsschutz im Einzelfall (präventives Interesse)

cc. Besonderes Beschwerderechte

- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde: materielle Beschwer => rechtlich geschütztes Interesse (BGG 115 b), d.h. subjektives Recht vorausgesetzt und alle Grundrechte, ausser Willkürverbot und Rechtsgleichheit (keine Verfassungsbeschwerde, wenn Aufenthaltsbew. willkürlich verweigert wird)
- Stimmrechtsbeschwerde: anstelle materieller Beschwer => Stimmberechtigung (BGG 89 III)

- Beschwerde gegen Erlasse: materielle Beschwer => aktuelles oder virtuelles Berührtsein in schutzwürdigen Interessen; virtuell berührt ist, wer vom Erlass in Zukunft mit einer minimalen Wahrscheinlichkeit besonders betroffen sein kann (z.B. im Kanton Wohnsitz haben)
- Behördenbeschwerden [Behörde ist durch Entscheid in eigenem Aufgabengebiet betroffen]
 - ❖ Zentralverwaltung (BGG 89 II a): Bundeskanzlei und Departemente anstelle materieller Beschwer => angefochtener Akt kann Bundesgesetzgebung in ihrem Aufgabenbereich verletzen / unterstellte Dienststellen (v.a. Bundesämter) => Ermächtigung vom BR (z.B. RPV 48 IV). Es braucht im Bundesrecht eine Ermächtigung, VO genügt.
 - ❖ Dezentrale Verwaltungsträger (BGG 89 d) anstelle materieller Beschwer => Ermächtigung in einem Bundesgesetz (FINMAG 54 II) [insb. selbständige Anstalten: Finma, Swissmedic]
- Beschwerde von Verbänden
 - ❖ Egoistische (für Mitglieder) Verbandsbeschwerde anstelle eigener materieller Beschwer (im Interesse der Mitglieder) (1) Verband ist jP (2) Statuten ermächtigen zur Wahrung betroffener Interessen der Mitglieder (3) Grossteil (30%) der Mitglieder ist materiell beschwert und hat aktuelles und praktisches Interesse (entscheidende Vss.!)
 - ❖ Ideelle Verbandsbeschwerde (Liste in Ges. mit allen Verbänden) anstelle materieller Beschwer => Wahrung öffentlicher (i.) Int. gemäss Spezialgesetz (z.B. USG 55, NHG 12)
 - ❖ Allgemeines Beschwerderecht (BGG 89, VRG 129, VwVG 48), wenn der Verband in seinem eigenen schutzwürdigen Interesse berührt (=materiell beschwert)
- Beschwerde von Gemeinwesen
 - ❖ Autonomiebeschwerde (wichtigste Beschwerde, BGG 89 II c) anstelle materieller Beschwer => Behauptung, dass verfassungsrechtliche Garantien (insb. Autonomie) des Gemeinwesens verletzt sind (Bundesgesetz oder Gemeindegesezt konsultieren)
Bereiche des Gemeinwesens: Schule, Baurecht, Planungsrecht, Sozialbehörde
 - ❖ Spezialgesetzliche Beschwerderechte (BGG 89 II d) anstelle materieller Beschwer => spezialgesetzliche Ermächtigung (z.B. RPG 34 II, NHG 12)
 - ❖ Allgemeines Beschwerderecht (BGG 89 I),
 - wenn entweder wie eine Privatperson betroffen; Beispiele: Gemeinde im Finanz- oder Verwaltungsvermögen betroffen ist, d.h. Kanton z.B. Land für Kantonsstrasse enteignet od. Kanton Gemeinde zur Bezahlung von ½ Schallschutzwände (besonders betroffen)
 - oder erheblich in wichtigen öffentlichen Interessen betroffen (=materielle Beschwer), d.h. alle Fälle in denen Gemeinden nicht autonom sind (z.B. Steuersitz reiche Person, Gemeinde die unterliegt, ist in erheblichem ö.I. betroffen od. öffentliche Verkehrsverbindung zur Gemeinde wird gestrichen od. Kanton entscheidet, Atommüll komme in Gemeinde od. Schulhaus wird aufgehoben)

c. Prozessfähigkeit

aa. Parteifähigkeit ist die Handlungsfähigkeit im Verfahren: Fähigkeit im Verfahren selber als Partei zu handeln oder dafür einen Vertreter zu wählen / nP (ZGB 12 ff.), jP (ZGB 54 f.), Handlungsfähigkeit durch Organe, Gemeinwesen: Handlungsfähigkeit durch Behörde (Exekutive), Behörde: Handlungsfähigkeit durch Behördenmitglieder

bb. Parteivertretung und –verbeiständung

Parteivertretung: Handeln für und an Stelle der Partei

Parteiverbeiständung: Unterstützung und Beratung der Partei (Partei handelt selbst)

- Grunds. Zulässigkeit der gewillkürten Vertretung (Ausnahmen: VwVG 11I)
- Grunds. kein Vertretungs- und Anwaltszwang (Ausnahmen: BGG 41 I, VwVG 11 a II)
- Grunds. kein Anwaltsmonopol (Ausnahmen: BGG 40 I, VRG/LU 23 II)

d. Zulässigkeit der Beschwerdegründe = Rügen (Kognition=Prüfbefugnis)

AUF KANTONALER EBENE

- Verwaltungsbeschwerden (VRG/LU 144): Rechtsverletzungen / falsche Sachverhaltsfeststellung / Unangemessenheit
- Verwaltungsgerichtsbeschwerde (VRG/LU 152, 156 ff.): Rechtsverletzungen / falsche Sachverhaltsfeststellung / keine Unangemessenheit, AUSSER im Abgaberecht, in Pensionsstreitsachen, im Bereich der eidg. Sozialversicherungen, einzige kantonale Rechtsmittelinstanz
- Allgemeiner Vorbehalt: spezialgesetzliche Regelungen

AUF BUNDESEBENE

- Verwaltungsbeschwerden und Verwaltungsgerichtsbeschwerden an das Bundesverwaltungsgericht (VwVG 49): Verletzung von Bundesrecht / falsche Sachverhaltsfeststellung / Unangemessenheit (ausser kantonale Behörde hat als Beschwerdeinstanz verfügt)
- BörA an BGer (BGG 95 ff.): Bestimmte Rechtsverletzungen (grunds. kein kantonales Recht) / grunds. nur offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung
- Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 116): Verletzung von verfassungsmässigen Rechten
- Allgemeiner Vorbehalt: spezialgesetzliche Regelungen

e. Beschwerdeform (Anträge, Begründung, Unterschrift)

Beschwerdeform

- VRG/LU 133 ff., VwVG 52 f., BGG 42 f.
- Beschwerden müssen allgemeinen Anforderungen genügen
- Bei formal mangelhaften Beschwerden, kann eine angemessene Nachfrist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass Beschwerde sonst unbeachtet bleibt
- Angemessene Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung kann eingeräumt werden, wenn aussergewöhnlicher Umfang der Beschwerdesache / wenn besondere Schwierigkeiten der Beschwerdesache

Beschwerdeanträge (=Rechtsbegehren)

- Kassatorische Anträge: „Verfügung sei aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurück zu weisen“
- Reformatorische Anträge: „Verfügung sei aufzuheben und wie folgt zu ändern... / Betriebsbewilligung zu erteilen“
- Feststellungsanträge: „Es sei festzustellen, dass die Verfügung widerrechtlich ist“
- Nebenanträge: Erteilung oder Entzug der aufschiebenden Wirkung / Anordnung vorsorglicher Massnahmen / unentgeltliche Prozessführung / u.a.

f. Beschwerdefrist

- VRG/LU 31 ff., VwVG 20 ff., BGG 44 ff.
- Gesetzliche Beschwerdefrist: 30 Tage seit Eröffnung des Entscheides
- Grunds. keine Erstreckung (Ausnahme VRG/LU 35 II)
- Fristberechnung / Einhaltung von Fristen / Stillstand von Fristen / Wiederherstellung von Fristen

g. Kostenvorschuss

2. Einsprache

- Ordentliches Rechtsmittel: fehlender Devolutiveffekt => Anfechtungsinstanz ist die verfügende Verwaltungsbehörde (=Unterschied zur Beschwerde) / aufschiebende Wirkung
- Zweck: Beschleunigung von Verwaltungsverfahren
 - ❖ Ersetzt vorgängige Anhörung (VRG/LU 46 II b, VwVG 30 II b)
 - ❖ Ersetzt umfassende Begründung von Verfügungen (VRG/LU 111 I b)

- Rechtsgrundlage: Spezialgesetze, vor allem in Massenverfahren; Steuerrecht / Sozialvers.re.
- Anfechtungsobjekt: erstinstanzliche Verfügungen
- Verhältnis zur Beschwerde: Einsprache ist primär, Beschwerde subsidiär (VRG/LU 143 b)
- Fristen: Luzern 20 Tage (VRG/LU 119 I), Bundesebene i.d.R. 30 Tage (z.B. ATSG 52 I)

3. Abgrenzung von Einwendungen

- Kein Rechtsmittel (Behörde hat noch nicht verfügt): Einwendungen als Einsprachen ohne Rechtsmittelfunktion
- Zweck: Gewährung des rechtl.Gehörs in Verfahren mit zahlreichen o. unbekanntenen Parteien
- Rechtsgrundlagen: allgemeines Einwendungsverfahren nach VwVG 30 a / Spezialgesetze (z.B. Bau- und Planungsrecht)
- Objekt der Einwendung: Verfügungsentwurf oder Gesuch => öffentliche Bekanntmachung der Auflage / Veröffentlichung im Amtsblatt
- Fristen: behördliche Frist im allgemeinen Einwendungsverfahren (VwVG 30 a) / spezialgesetzliche Fristen (i.d.R. 30 Tage)

4. Gesuch um Verfügung über Realakt

- Rechtsgrundlagen: Realakte von kant.Beh.VRG/LU 44a, von Bundesverw.behö. VwVG 25a
- Voraussetzungen des Gesuchs um Verfügung über Realakt
 - ❖ Zuständigkeit: Behörde, die für Realakt zuständig ist (formelle Vss.)
 - ❖ Gesuchsobjekt: Realakte, die sich auf öffentliches Recht stützen
 - ❖ Gesuchsrecht (mat. Vss.)
 - Materielle Beschwerde: Berührung von Rechten oder Pflichten = Berührung in schutzwürdigen Interessen; Definition: s.l. besteht darin, einen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid ansonsten mit sich bringen würde.
 - Rechte und Pflichten berührt, dies ist unbestritten, wenn Grundrechte oder subjektive Rechte berührt sind.
 - Aktuelles und praktisches Interesse (Ausnahme: Feststellungsbegehren)
 - ❖ Gesuchsgründe: Widerrechtlichkeit des Realaktes
 - ❖ Gesuchsform: analog Beschwerdeform
 - ❖ Gesuchsfrist: nach Treu und Glauben
 - ❖ Gesuchsanträge/Rechtsfolgen
 - Unterlassung, Einstellung oder Widerruf des widerrechtlichen Realakts = Restitution
 - Beseitigung der Folgen des widerrechtlichen Realakts = Restitution
 - Feststellung der Widerrechtlichkeit (subsidiär)
- ➔ darüber entscheidet Behörde mittels Verfügung

5. Wiedererwägungsgesuch

- Rechtsgrundlage: Anspruch auf Wiedererwägung kraft BV 29
- Zuständigkeit: erstinstanzliche Verwaltungsbehörde, die verfügt hat
- Gesuchsobjekt: formell rechtskräftige Verfügungen
- Gesuchsgründe: Wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage = nachträgliche Fehlerhaftigkeit von Dauerverfügungen
- Entscheid: Nichteintreten auf Wiedererwägungsgesuch / Entscheid in der Sache: entweder Bestätigung der angefochtenen Verfügung oder Widerruf der Verfügung und neue Verfügung in der Sache
- ➔ in den übrigen Fällen: formloser Rechtsbehelf

6. Revisionsgesuch

- Rechtsgrundlage: Bundesebene (VwVG 66 ff., BGG 121 ff.), kant. Ebene (VRG/LU 174 ff.)
- Zuständigkeit: Verwaltungsbehörden oder Rechtsmittelinstanzen, die verfügt haben
- Gesuchsobjekt: formell rechtskräftige Verfügung (bzw. Entscheid)

- Gesuchsgründe: strafbare Handlung / qualifizierte Verfahrensfehler / neue erhebliche Tatsachen und Beweismittel / Verletzung der EMRK => alle Gründe fallen unter die ursprüngliche Fehlerhaftigkeit von Verfügungen
- Frist: vgl. Gesetz (i.d.R. 90 Tage seit Entdeckung Revisionsgrund)
- Entscheid: vgl. Wiedererwägung

7. Aufsichtsbeschwerde

- Rechtsgrundlage: VRG/LU 180 ff.
 - Zuständigkeit: Aufsichtsbehörde (vgl. VRG 183 I) / Subsidiarität gegenüber Rechtsmittel
 - Beschwerdeobjekt: Verhalten von öffentlichen Angestellten, Behördenmitgliedern und Behörden (ausser Regierungsrat, Verwaltungsgericht und Obergericht)
 - Beschwerderecht: Schutzwürdiges Interesse
 - Beschwerdegründe: ungebührliche Behandlung / unberechtigtes Verweigern oder Verzögern einer Amtshandlung
 - Entscheid: Änderung oder Aufhebung von angefochtenen Amtshandlungen, bei grobem Verschulden: Ordnungsbusse bis zu Fr. 500
- ➔ in den übrigen Fällen: formloser Rechtsbehelf (vgl. VwVG 71 Aufsichtsanzeige)

8. Gesuch um Erläuterung und Berichtigung

- Rechtsgrundlagen: Bund VwVG 69, BGG 129, Kanton VRG/LU 123 ff.
- Zuständigkeit: verfügende Behörde
- Gesuchsobjekt: Verfügung bzw. Entscheid (unabhängig von formeller Rechtskraft)
- Gesuchsrecht: Parteien / Vorinstanzen
- Gesuchsgründe: Erläuterung: unklare, widersprüchliche oder unvollständige Verfügung (Dispositiv!) / Berichtigung: Redaktions- oder Rechnungsfehler ohne Einfluss auf das Dispositiv
- Wirkung: allfällige Rechtsmittelfrist beginnt mit der Erläuterung neu zu laufen

9. Verwaltungsrechtliche Klage

GRUNDSÄTZE

- Klageverfahren ist subsidiär zum Beschwerdeverfahren
- Klage ist nur zulässig in spezialgesetzliche vorgesehenen Fällen

AUF BUNDESEBENE

- Bundesverwaltungsgericht (VGG 35): Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen des Bundes, weitere Tatbestände
- Bundesgericht (BGG 120): Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und kantonalen Behörden, Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen oder zwischen Kantonen, Staatshaftungsansprüche wegen Amtstätigkeit der Mitglieder der obersten Bundesbehörden

AUF KANTONALER EBENE

- Verwaltungsgericht beurteilt öffentlich-rechtliche Streitsachen aus (VRG 162)
 - ❖ Öffentlich-rechtlichen Verträgen des Kantons
 - ❖ Zwischen Gemeinwesen
 - ❖ Aus Konzessionen
 - ❖ vermögensrechtlichen Ansprüchen von Behördenmitgliedern und öffentlichen Angestellten

10. Staatshaftung

→ VG 3 I anwenden

- Schaden: Vermögensdifferenz (materieller Schadensbegriff), persönliche Verletzung (immaterieller Schaden) => in VG 5 I und II Definition!
- Beamter (öffentlicher Angestellter) => Definition in VG 1 (VG 1 f = Private, die Leistungsauftrag wahrnehmen)
- In Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit (d.h. in Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe) [Bsp. Explosion Empa, in Pause Zigarette geraucht, funktioneller Zusammenhang nicht gegeben / Grenzkontrolle am Zoll, Beamter untersucht Wagen auf Schmuggelware, begeht Diebstahl einer Rolexuhr, hier kann Schaden erst durch seine Kompetenz als Zollbeamter zugefügt werden, daher ist funktionaler Zusammenhang gegeben]
- Widerrechtlich (schwierigster Begriff): Grunds. objektive Widerrechtlichkeitstheorie, d.h. Eingriff in Grundrecht genügt für Begründung der Widerrechtlichkeit (Erfolgsunrecht, BV 10 und 26); Spezialfälle, wo Verhalten doch eine Rolle spielt, d.h. es muss zusätzlich ein Verhaltensunrecht vorliegen. Eine solche Pflicht erfolgt aus verwaltungsrechtlichen Erlassen (z.B. Polizeigesetz).
 1. Eingriff in Rechte (Beweis durch Opfer)
 - ❖ Reine Vermögensschäden = zusätzlich Verletzung Schutznorm (Strafnorm: Betrug)
 - ❖ Schädigung durch Unterlassen: Verletzung einer Handlungspflicht (Garantenpflicht), z.B. Polizei greift nicht ein (Schlägerei, Suizid)
 - ❖ Schädigung durch nicht-rechtskräftige Rechtsakte: Verletzung einer wesentlichen Amtspflicht (LU: Absicht). Dies sind Schädigungen, welche während eines Verfahrens geschehen (zwischen erster und zweiter Instanz). Z.B. Swissmedic verweigert Bewilligung für ein Medikament am 1.1., 31.7. Entscheid Bundesverwaltungsgericht, dass Entscheid Swissmedic falsch war (falsche Ermessensausübung oder so). Umsatzverlust Pharmaunternehmen von einem Jahr. Muss Bund, Swissmedic, für widerrechtliche Nichtzulassung des Medikamentes einstehen? Diese werden nur Entschädigt, wenn wesentliche Amtspflicht verletzt, im Kanton LU braucht es sogar Absicht. => Hürde hoch, d.h. Entschädigung sehr selten.
 2. Keine Rechtfertigungsgründe (Beweis durch Schädiger, dass Eingriff gerechtfertigt)
 - ❖ Einwilligung
 - Aufgeklärte Einwilligung: Opfer muss über den Eingriff hinreichend aufgeklärt werden, Bindung des Schädigers an den expliziten Willen des Opfers
 - Hypothetische Einwilligung: Einwilligung des Opfers ohne hinreichende Aufklärung, Hypothese: Opfer hätte auch bei hinreichender Aufklärung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den Eingriff eingewilligt
 - Stellvertretende Einwilligung: Urteilsunfähigkeit des Opfers, Bindung des Stellvertreters an den mutmasslichen Willen und das objektive Interesse des Opfers, Bindung des Schädigers an den Willen des Stellvertreters
 - In allen Fällen: Einwilligung deckt nur sorgfältiges Handeln ab, Unsorgfalt muss durch Opfer bewiesen werden.
 - ❖ Notwehr inkl. Notwehrhilfe: rechtswidriger Angriff oder unmittelbare Bedrohung durch rechtswidrigen Angriff, Angemessenheit der Abwehr
 - ❖ Notstand: Unmittelbare, nicht anders abwendbare Gefahr; Verhältnismässigkeit des Eingriffs: Gewicht des geretteten Rechtsguts überwiegt das Gewicht des geopferten Rechtsguts.
 - ❖ Geschäftsführung ohne Auftrag (Gesundheitsrecht: Erweiterung Operation, bewusstlose Person muss sofort operiert werden und niemand ist erreichbar) (OR 419 ff., ZGB 379):
 - Subsidiarität: Weder Opfer noch Stellvertreter können über den Eingriff entscheiden (insb. wegen Dringlichkeit oder Nicht-Erreichbarkeit von Stellvertretern)
 - Bindung des Schädigers an den mutmasslichen Willen und das objektive Interesse des Opfers: GoA deckt nur sorgfältiges Handeln ab, Unsorgfalt muss durch das Opfer bewiesen werden.

❖ **Rechtmässiges Verwaltungshandeln**

- Finale Schädigung: Schädigung ist Zweck oder unvermeidbare Folge des Verwaltungshandelns / Beispiel: Schusswaffengebrauch durch die Polizei dient dazu, Personen unschädlich zu machen (Zweck) mit Ausübung von Zwang (Straftäter auf der Flucht, öff. Int. Strafverfolgungsinteressen des Staates)
Voraussetzung: rechtmässiges Verwaltungshandeln
 - Gesetzmässigkeit (ges. Grundlage, Polizeigesetz beachtet)
 - Verfassungsmässig (öff. Interesse und insb. verhältnismässig)➔ Staat haftet diesfalls nicht

 - Nicht finale Schädigung: Schädigung als unerwünschte Nebenfolge rechtmässigen Verwaltungshandelns / Beispiel: Bewilligung eines Medis, das unerwünschte Nebenwirkungen hat, Swissmedic kann sich nicht damit rechtfertigen, dass sie alles notwendige dazu getan hat (in den meisten Fällen würde wohl Haftung der Pharmafirmen vorangehend zugestanden)
➔ kein Rechtfertigungsgrund
- Zufügt (=Kausalität)
- ❖ Natürliche Kausalität: Handlung als „conditio sine qua non“ für den Schaden
 - ❖ Adäquate Kausalität: Handlung ist „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung“ geeignet, einen Schaden wie den eingetretenen herbeizuführen.
 - ❖ Unterbrechung der adäquaten Kausalität: höhere Gewalt / grobes Dritt-/Selbstverschulden
 - ❖ Hypothetische Kausalität: bei Unterlassen: Handeln hätte den Schaden „mit überwiegender Wahrscheinlichkeit“ verhindert (Handlung muss zumutbar und möglich gewesen sein).
 - ❖ Grunds. kein Verschulden
 - ❖ Ausnahmen:
 - Genugtuungsansprüche (VG 6) => Verschulden vorausgesetzt, Exkulpationsmöglichkeit des Bundes, d.h. Staat kann Beweis erbringen, dass ihr Angestellter ohne Verschulden gehandelt hat
 - Kanton Luzern: Staat hat fehlendes Verschulden nachzuweisen = Verschuldenspräsumtion (Vermutung) mit Exkulpationsmöglichkeit analog OR 97 (Opfer unfreundlich, staatsfreundlich)
- ➔ Subsidiarität der Staatshaftung, d.h. Staatshaftung greift erst, wenn primärer Rechtsschutz nicht greift (irreversible Schäden eingetreten, Realakt, etc.) (VG 12)

11. Haftung für rechtmässiges Handeln

a. Eigentumsgarantie

BV 26 Abs. 1 – Das Eigentum ist gewährleistet

Institutsgarantie (Kerngehalt): Verbot, das Institut des Eigentums (ZGB 641 ff.) aufzuheben oder faktisch auszuhöhlen (z.B. durch konfiskatorische Besteuerung).

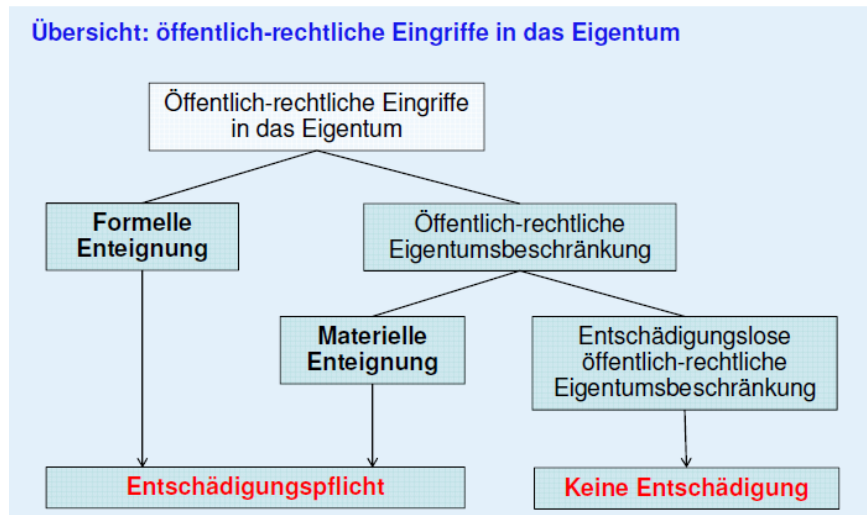
Bestandesgarantie (einschränkbar nach BV 36):

- Vermögenswerte Rechte des Zivilrechts: dingliche und obligatorische Rechte sowie Immaterialgüterrechte; nicht das Vermögen als solches.
- Wohlerworbene Rechte (Vertrauensschutz): Rechte aus Konzessionen und verwaltungsrechtlichen Verträgen, zugesicherte Vermögensrechte von öffentlich rechtlichen Angestellten, „ehenhafte“ Rechte aufgrund alter Rechtsordnungen
- Tatsächliche Voraussetzungen des Eigentumsgebrauchs (z.B. Zugang zu einer Strasse)

BV 26 Abs. 2

Wertgarantie:

- Anspruch auf Entschädigung für bestimmte Eingriffe in die Bestandesgarantie:
 - ❖ Formelle Enteignungen („Enteignung“)
 - ❖ Materielle Enteignung („Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen“)
- Anspruch auf volle Entschädigung (Eingriffe nicht möglich)



Begriff der formellen Enteignung

(1) Rechtmässiger Entzug von Eigentumsrechten durch den Staat [=>Eigentumsrechte werden auf den Staat übertragen (Zwangskauf) oder gehen unter]; (2) Entzug der Eigentumsrecht ist nicht durch die betroffene Person veranlasst.

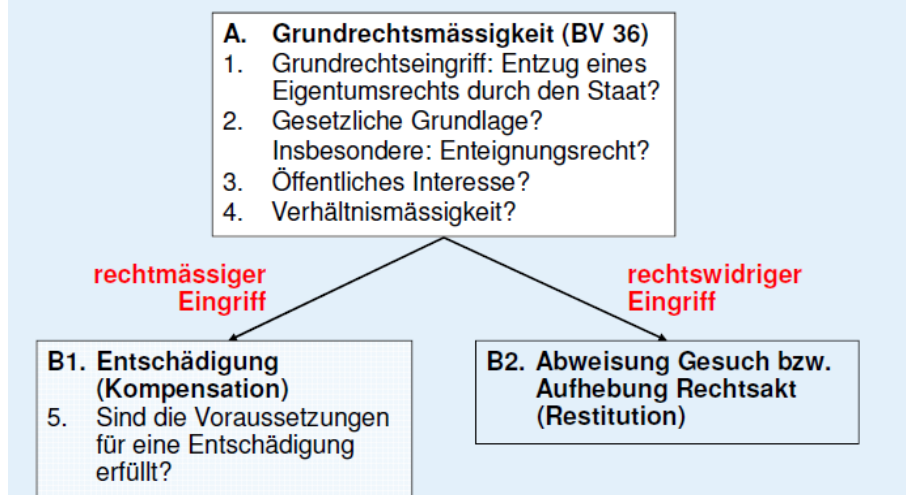
Hauptfall

- Enteignung von Grundstücken zwecks Erstellung öffentlicher Werke / Beispiele: Bau von Verkehrswegen (Eisenbahnen, Strassen, Fusswege) oder Netzinfrastruktur (Elektrizitätsnetze, Fernmeldenetze)

Sonderfälle

- Enteignung von Nachbarrechten / Beispiele: Lärmimmissionen von Strassen, Bahnanlagen, Flughäfen
- Enteignung wohlervorbener Rechte (Entzug im überwiegenden öffentlichen Interesse) / Beispiele: Widerruf von Wassernutzungsrechten, Fernsehkonzessionen

Enteignung von Grundstücken / wohlerworbenen Rechten: Prüfschema



Enteignung von Grundstücken / wohlerworbenen Rechten:

Voraussetzungen für eine Entschädigung

- Entzug der Eigentumsrechte ist nicht durch die betroffene Person veranlasst / Beispiele für Ausnahmen: Entzug von Konzessionen wegen schwerer Pflichtverletzung (=Verwaltungs-sanktion), Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind
- Keine weiteren Voraussetzungen!

Art. 679 ZGB Verantwortlichkeit des Grundeigentümers

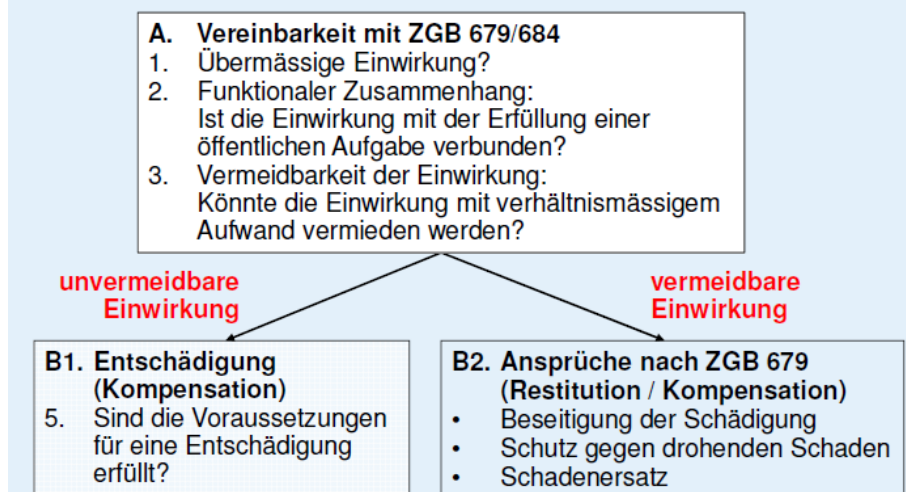
Wird jemand dadurch, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet, geschädigt oder mit Schaden bedroht, so kann er auf **Beseitigung der Schädigung** oder auf **Schutz gegen drohenden Schaden** und auf **Schadenersatz** klagen.

Art. 684 ZGB Nachbarrecht Konkretisierung des Tb "Überschreitung des Nachbarrechts"

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller **übermässigen Einwirkung** auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.
² Verboten sind insbesondere **alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.**

wenn diese Rechte weggenommen werden, liegt auch formelle Enteignung vor.

Enteignung von Nachbarrechten: Prüfschema



Enteignung von Nachbarrechten:

Voraussetzungen für eine Entschädigung

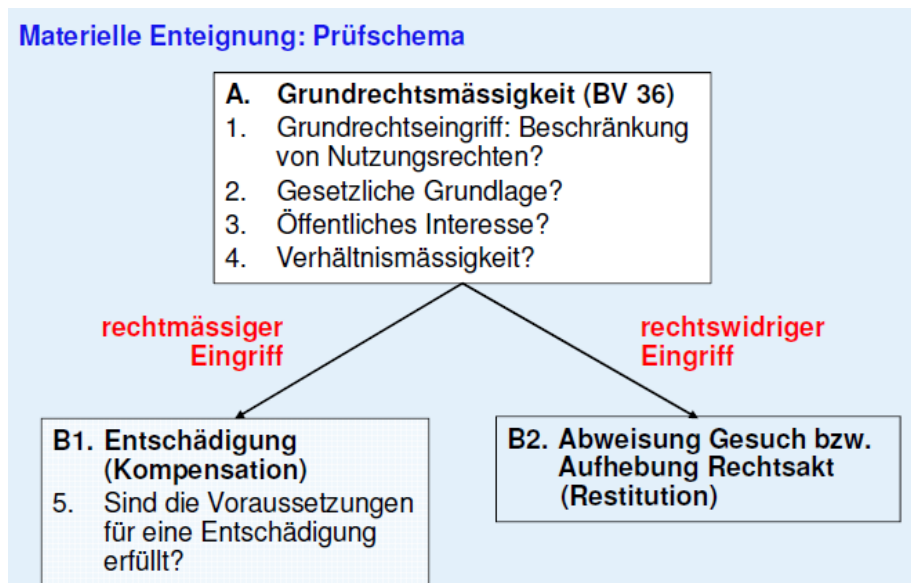
1. Mangelnde Vorhersehbarkeit des Schadens: Immissionen konnten bei Eigentumserwerb nicht vorhergesehen werden (Wenn Beschluss über etwas bei Grundstückkauf bereits gefällt, dann war Mangel voraussehbar)
2. Spezialität des Schadens: Immissionen sind überdurchschnittlich, Massstab: Grenzwerte des Umweltrechts => wenn übermässige Einwirkung (oben 3.) bejaht, dann kann auch Spezialität des Schadens bejaht werden
3. Schwerer Schaden: erhebliche Wertverminderung des Eigentums (Wertverminderung von über 20%), nicht bloss vorübergehende Schädigung (Baustelle 3 Mt. genügt nicht)
4. Fazit: Wenn Vss. 1-3 erfüllt, dann Entschädigungsanspruch.

Begriff der materiellen Enteignung

(1) Rechtmässige Beschränkung von Nutzungsrechten aus Eigentum (Verfügung über Eigentum bleibt)
(2) Besonders schwere Beschränkung (3) Beschränkung dient nicht dem Schutz der betroffenen Person (nicht bei Gefahrenzonen wie Bauverbot wegen Lawinengefahr)

Fallkonstellationen

- Zonenplanung zulasten von überbaubaren Grundstücken: Auszonungen, Herabzonungen, Bauverbote, Umbauverbote, Baulinien, Projektierungszonen
- Beschränkung von Konzessionen (Konzessionär kann Recht nicht mehr voll und ganz ausüben, z.B. bei min. Gewässerbestand von Wasserkraftmengen [selten])



Voraussetzungen für Entschädigung:

1. Qualifizierter Grundrechtseingriff: Beschränkung einer bisherigen oder künftigen Nutzung; bei bisheriger Nutzung kein Problem, bei künftiger Nutzungsbeschränkung: (1) Grundstück ist mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft überbaubar («baureif»). (2) rechtliche Zulässigkeit der Überbauung (Anspruch auf Baubewilligung), (3) tatsächliche Überbaubarkeit (Grundstück ist erschlossen oder kann vom Eigentümer selber erschlossen werden), (evtl. 4) Bei Auszonungen: Grundstück hat Anschluss an das Siedlungsgebiet
2. Besonders schwerer Eingriff
nicht gegeben bei (Fallrecht): Bauverbot für einen Drittel des Grundstücks, Bauverbot unter zwei Jahren, Minderwert des Grundstücks von unter 20%, Denkmalschutz einer Gebäudehülle
3. Beschränkung dient nicht dem Schutz der betroffenen Person

- b. Weitere Möglichkeiten für Entschädigungsansprüche für rechtmässiges Handeln

Vertrauensschutz

Entschädigungsvoraussetzungen:

1. Vertrauensgrundlage
2. Vertrauensbetätigung (irreversible Dispositionen) [*Invest. Architekt etc. aufgr. Zusage Behörde*]
3. Kein Vertrauensschutz wegen überwiegender Interessen [*Umweltschutz etc.*]

Beispiel: Behörde sagt, Baubewilligung sei kein Problem, diese wird dann nicht erteilt.

Sonderopfer (eine Schwelle tiefer als mat. Enteignung) => kommt nicht an Prüfung

Entschädigungsvoraussetzungen:

1. Spezialität des Schadens: Schaden betrifft nur einzelne Personen
2. Schwerer Schaden für Einzelner im Verhältnis zur Allgemeinheit (kann auch leichter Schaden sein)
3. Schaden wurde nicht durch den Geschädigten veranlasst und dient nicht seinem Schutz

Spezialgesetz

Beispiel: § 5 Haftungsgesetz/LU (Billigkeitshaftung)

1 Für Schaden aus rechtmässigem Handeln haftet das Gemeinwesen nur nach besonderer gesetzlicher Vorschrift.

2 In besonderen Fällen, namentlich bei einer Schädigung infolge eines rechtmässigen Polizeieinsatzes, kann das Gemeinwesen nach Billigkeit Ersatz leisten.

Beispielsweise wenn Private aus rechtmässigem Polizeieinsatz geschädigt werden, hier kann Schadenersatz allenfalls aus Billigkeitsgründen zugesprochen werden.